Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse

Wer muss eine Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis vorlegen?

Alle, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit für den BDKJ in der Region München e.V. Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Für den BDKJ in der Region München e.V. bedeutet dies eine Vorlagepflicht insbesondere für:

- die Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes
- die Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalausschusses
- die Mitglieder des Wahlausschusses
- die Mitglieder von Arbeitskreisen des BDKJ in der Region München e. V.

die BDKJ Gebietssprecher*innen

Darüber hinaus gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Das bedeutet, dass der*die Veranstalter*in sicherstellen muss, dass alle Teilnehmer*innen von Menschen betreut werden, die eine gültige Einsichtnahmebestätigung vorgelegt haben und somit ohne Bedenken eingesetzt werden können.

Was muss vorgelegt werden?

Aus Datenschutzgründen lässt sich der BDKJ in der Region München e.V. keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorlegen, sondern nur Einsichtnahmebestätigungen von Folgenden Institutionen:

- die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariats München (per Post mit dem Vermerk „vertraulich“) oder
- im Jugendinformationszentrum (JIZ) nach persönlicher Vorlage des Führungszeugnisses und eines Ausweises

Nach der Einsichtnahme erhält die*der Ehrenamtliche das Führungszeugnis und eine Einsichtnahmebestätigung zurück. Diese gilt drei Jahre als Nachweis, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt, und kann digital an die Geschäftsstelle übermittelt werden.

Zusätzlich sind das Einverständnis zur Datenspeicherung und der Verhaltenskodex unterschrieben an die Geschäftsstelle zu senden – postalisch oder digital.

Insgesamt sind also drei Dokumente einzureichen; das Führungszeugnis selbst wird nicht abgegeben.

Dokumentation

In unserer Mitgliederverwaltung „campflow“ werden ein Scan bzw. Bild der „Einsichtnahmebestätigung“ sowie des unterschriebenen „Verhaltenskodex“ und der „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ digital abgelegt. Zusätzlich wird die Gültigkeitsdauer der Einsichtnahme vermerkt.

Stufenplan
zur Vorgehensweise bei nicht vorgelegten/ gültigen Einsichtnahmebestätigungen

Stufe I: zeitnah nach Beginn der Vorlagepflicht bzw. Ablauf der derzeitigen Einsichtnahmebestätigung

Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V.

Stufe II: nach ca. 2 Monaten

Erneute Aufforderung des entsprechenden Personenkreises durch die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V.

Anmerkung: Im zweiten Aufforderungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen Voraussetzung für das ehrenamtliche Engagement im BDKJ in der Region München e.V. ist. Sofern die Vorlage der Einsichtnahmebestätigungen verweigert wird, hat der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand die Möglichkeit einzelne Personen von einer Funktion im BDKJ in der Region München e.V. abzuberufen.

In dieser Stufe wird zusätzlich der zuständige Vorstand über die erneute Aufforderung informiert.

Stufe III: nach ca. 6 Monaten

Konnte innerhalb von 6 Monaten keine Einsichtnahmebestätigung vorgelegt werden, kann der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand die entsprechende Person von ihrem Amt abberufen. Grundlage dafür bildet die Satzung des BDKJ in der Region München e. V.

Abberufene Mandatsträger*innen dürfen laut Satzung erst wieder zu Wahlen kandidieren, wenn sie eine gültige Einsichtnahmebestätigung vorgelegt haben.